

Beurlaubung aus familiären Gründen

Beitrag von „sam1976“ vom 29. September 2019 19:18

Aus dem Hessischen Beamten gesetz:

§ 64 Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einer Beamten oder einem Beamten mit Dienstbezügen **ist** auf Antrag, wenn zwingende dienstliche

Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt 14 Jahren **zu**

gewähren, wenn sie oder er

1. **ein Kind unter 18 Jahren** oder

2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

Wenn sich die Schulleitung beim aktuellen LehrerInnenmangel an Grundschulen dagegen sträubt, ist das nachvollziehbar. Aber das ändert nichts an dem Anspruch aus dem HBG. Zumal der Dienstherr nicht nur eine Fürsorgepflicht gegenüber des / der Beamten / Beamten hat, sondern auch für die Familie.